

## **Geschäftsordnung**

### **des „Hundesportverein Derenburg e. V.“**

#### **§ 1 - Grundsatz**

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Regelungen der Geschäftsordnung sind durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Punkt 3 der Satzung beschlossen und können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Gemäß § 9 der Satzung sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt in Sinne des § 26 BGB.

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

Kann ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

Der Vorsitzende wird vertreten durch den Stellvertreter.

Der Stellvertreter wird durch die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten

Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. In dringenden Fällen oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt. Hierbei kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 9 Punkt 8 der Satzung Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Diese beratenden Mitglieder unterstützen die Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

Vereinsmitglieder sind:

Hauptmitglieder bzw. jugendliche Hauptmitglieder: Sportfreunde, die dem DVG gemeldet sind, regelmäßig die Trainingsstunden auf dem Vereinsgelände absolvieren und an Turnieren, Prüfungen und Veranstaltungen direkt teilnehmen.

Fördermitglieder bzw. jugendliche Fördermitglieder sind Sportfreunde, die an allen Veranstaltungen des Vereins und dessen Aktivitäten teilnehmen

Ehrenmitglieder werden per Beschluss von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### **§ 2 - Finanzen**

Entsprechend § 10 der Satzung wird die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Kassierer ist für den Geldverkehr zuständig und für die Vereinskasse verantwortlich. Dazu gehört neben der ordnungsgemäßen Mittelverwaltung mit sparsamer Haushaltsführung auch die sorgfältige Buchführung des Vereins unter Beachtung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für Barausgaben, Abhebungen und Überweisungen vom Guthabenkonto bis zu einem Betrag von 1.000,- € ist der Vorstand alleinverantwortlich ermächtigt, Beträge über 1.000,- € sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen, die vom Vorstand vorzuschlagen sind.

Die festgesetzten Beträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Die Beitragshöhe kann für

- Hauptmitglieder bzw. jugendliche Hauptmitglieder
- Fördermitglieder bzw. jugendliche Fördermitglieder (bis 18 Jahre)
- Ehrenmitglieder
- Studenten (18 bis 27 Jahre), Auszubildende
- Rentner

unterschiedlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.

#### (1) Beiträge

Es werden folgende Jahresbeiträge festgesetzt: (1. Änderung)

	<b>01.01.2015</b>
Hauptmitglieder	72,00 €
Fördermitglieder	72,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Jugendliche Hauptmitglieder	40,00 €
Jugendliche Fördermitglieder	40,00 €
Studenten (18 bis 27 Jahre), Auszubildende	40,00 €
Rentner	40,00 €

**Zusätzlich ist für den Landessportbund (gültig ab 01.08.2015) ein Einmalbeitrag je Jahr**  
**für Mitglieder ab 18 Jahre 10,00 €**  
**für Mitglieder bis 18 Jahre 5,50 € zu zahlen.**

Für Auszubildende, Studenten (18 bis 27 Jahre), Rentner können ermäßigte Beiträge festgelegt werden. Die Gewährung erfolgt, wenn dies per Antrag mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen wird. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

#### (2) Gebühren

Gebühren sind mit sofortiger Wirkung fällig. Aufnahmegebühren sind mit dem Tag der Aufnahme in den Verein fällig. Sie betragen 5,00 €.

#### (3) Jährliche Arbeitsleistungen

Jedes Vereinsmitglied nach § 3 der Satzung hat 10 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Arbeitsstunden sind persönlich zu erbringen.

Im Kalenderjahr werden mindestens acht Arbeitseinsätze durchgeführt. Die Termine legt der Vorstand fest und ist für deren Bekanntmachung zuständig. Andere Arbeitsleistungen können auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung angerechnet werden. Für nicht geleistete Stunden werden je 5,00 € pro Kalenderjahr erhoben.

Die Zahlungsaufforderung für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt ab 15.10. des Geschäftsjahres und ist innerhalb von 4 Wochen zu begleichen.

#### (4) Zahlungsverkehr

Die Mitgliederabgaben sind bis 30.09. für das Folgejahr, die Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden bis 15.12. des laufenden Jahres auf das Konto des Hundesportvereins zu überweisen. Sie sind an folgende Bankverbindung zu zahlen:

Vereinskonto des Hundesportvereins Derenburg,

Bank: Harzsparkasse  
 IBAN: DE91 8105 2000 0300 1392 41  
 BIC: NOLADE21HRZ

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Erfolgt der Vereinseintritt im Kalenderjahr bis 30.06. wird der volle Beitrag erhoben, ab 01.07. des Jahres werden 50 des Beitrages fällig.

Es können weitere Beträge und Gebühren und Leistungen durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Es ist jährlich durch den Vorstand ein Haushaltsplan zu erarbeiten und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Hierbei sind Kosten für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter, Beiträge an die Verbände, Versicherungen und Steuern, Kosten zur Teilnahme an

Lehrgängen und Tagungen, Aufwendungen für Ehrungen, Kosten für Vereinsgelände und –gebäude, Kosten der Vereinsführung und zur Ausrichtung von Sonderveranstaltungen bei der Planung zu berücksichtigen.

Der Vorstand erstellt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenbericht. Im Kassenbericht werden die Anzahl der jeweiligen Mitglieder mit Zu- und Abgang, die Einnahmen, die Ausgaben, die Investitionen, die Verbindlichkeiten, die Außenstände und das Vermögen nachgewiesen.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein, aus dem die erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Revisoren gemäß § 10 Punkt 6 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Revisoren verpflichtet, die Einhaltung der Finanzgeschäfte zu überprüfen.

Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse oder das Vereinskonto abgewickelt. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse.

Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie entsprechend der Satzung oder Geschäftsordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Kassierer.

Spenden sind zu vereinnahmen und durch den Vorstand zu bescheinigen. Die Mittelverwendung erfolgt entsprechend der Haushaltsplanung oder per Vorstandsbeschluss.

### § 3 - Öffentlichkeitsarbeit

Die Pressemitteilungen und sonstige Publikationen erfolgen ausschließlich über die / den festgelegten Pressevertreter, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, in Abstimmung mit dem Vorstand.

Für Veröffentlichungen auf der Homepage des Vereins wird wie oben beschrieben analog verfahren.

Alle förderfähigen Veranstaltungen und Initiativen des Vereins sind so zu planen und durchzuführen, dass sie mit den Richtlinien der EU und/oder anderen Förderstellen übereinstimmen und somit förderfähig sind.

Die für das folgende Jahr geplanten Veranstaltungen sind dem Vorstand bis spätestens 15.10. des laufenden Jahres anzuzeigen und ggf. in die Jahresplanung aufzunehmen.

Nach Eingang der geplanten Initiativen entscheidet der Vorstand, welche der Maßnahmen bei entsprechenden Förderstellen angemeldet werden sollen.

### § 4 - Anschrift

Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte erfolgt unter:

Postalischer Adresse des Vorsitzenden

Tel. Telefonnummer des Vorsitzenden

E-mail: XXX@hsv-derenburg.de

### § 5 - Gültigkeit der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können lediglich durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Soweit hierbei Satzungsvorschriften tangiert werden, sind bei der Beschlussfassung die einschlägigen Vorschriften der Satzung zu berücksichtigen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.01.2014.

#### **Ergänzung zur Geschäftsordnung – Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.18**

Gestellte Anträge auf Mitgliedschaft werden entsprechend § 3 der Satzung behandelt.

Nach Prüfung des Antrages entsprechend § 1 der Geschäftsordnung haben die Antragsteller vor Aufnahme in den Hundesportverein Derenburg e. V. regelmäßig an den Übungstagen – Mittwoch und/oder Sonntag teilzunehmen.

Dieser „Probezeitraum“ wird auf mindestens drei Monate festgelegt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

Die Aufnahme erfolgt frühestens zum nächsten ersten des Folgequartals. (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober). Rückwirkende Aufnahmen von Mitgliedern werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.04.2015.

2. Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20.01.2018

Derenburg, den 20.01.2018